

Allgemeinverfügung der Stadt Aalen über das Verbot von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit maximal 100 Personen oder mit weniger als 4m² Fläche pro Person

Die Stadt Aalen erlässt folgende Allgemeinverfügung:

13.03.2020

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wird auf maximal 100 Personen begrenzt. Für jeden Besucher muss eine anteilige Fläche im Veranstaltungsraum von mindestens 4 m² vorhanden sein.
2. Die Anordnung ist zunächst bis 19. April 2020 um 24.00 Uhr befristet.

Rechtsgrundlagen: § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Aalen ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gem. § 2 Nr. 1 IfSG handelt es sich bei SARS-CoV-2 um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Im Dezember 2019 war dieser Krankheitserreger erstmals in China aufgetreten. Seither breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft im besonderen Maße die Stadt Aalen und den Ostalbkreis.

Wie nun bekannt wurde, nahm eine infizierte Person aus dem Ostalbkreis an einer Skiausfahrt am Samstag, 7. März 2020 teil, bei der eine größere Anzahl von Menschen beteiligt war und die von verschiedenen Busunternehmen aus dem Ostalbkreis durchgeführt wurden. Die mögliche Infektionskette dieses Falles lässt sich derzeit nicht genau nachvollziehen, weshalb mit einer exponentiell größeren Ausbreitung des Virus im Bereich Aalen / Ostalbkreis gerechnet werden muss. Zur Unterbrechung bzw. mindestens zur Eindämmung von Infektionsketten wurde bereits vom Bundesgesundheitsminister am 8. März 2020 die Empfehlung ausgesprochen, Veranstaltungen ab einer Größe von 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern abzusagen. Der baden-württembergische Gesundheitsminister hat am 9. März 2020 ebenso die Absage von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern empfohlen.

Seite
2/3

Bei Veranstaltungen, zu denen auch im Vergleich zur Raumgröße viele Menschen zusammenkommen, besteht ein hohes Risiko, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander anstecken. Zudem erschwert eine größere Veranstaltung die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten erheblich.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände untersagt die Stadt Aalen Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten, bei denen die anteilige Fläche pro Person geringer ist als 4 m². Zugleich werden die Teilnehmerzahlen auf maximal 100 Personen beschränkt.

Diese Begrenzungen stellen sicher, dass zwischen Besucherinnen und Besuchern hinreichende Abstände gewährleistet werden können. Ferner wird hierdurch auch die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten erleichtert, wodurch eine sprunghafte Zunahme von Infektionen eingedämmt werden könnte.

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, größere Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil hierdurch das Risiko der Übertragung des Virus auf größere Menschenmengen nicht beseitigt wäre.

Auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Einbußen erscheint das verfügte Verbot verhältnismäßig. Die erheblichen gesundheitlichen Gefahren, die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung überwiegen unzweifelhaft den wirtschaftlichen Interessen.

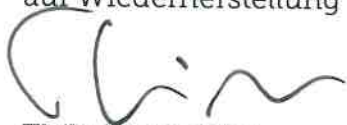
Diese Allgemeinverfügung wird am 13. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 14. März 2020 in Kraft (§ 41 Abs. 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG i. V. m. § 16 Abs 8 IfSG).

Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Stuttgart einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.



Thilo Rentschler
Oberbürgermeister